

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 8/2012

Sitzung des Gemeinderates

am 14.02.2012

-öffentlich-

108.88

Tierheimneubau durch den Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V.

- Förderung durch die Landkreiskommunen -

I. Sachverhalt

Es wird auf die Vorlage Nr. 90/2010 übergeben zur Sitzung des Gemeinderates am 14.09.2010 verwiesen.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat grundsätzlich der Förderung des Tierheimneubaus durch die Stadt Güglingen zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird ermächtigt eine Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. unter folgender Maßgabe anzustreben und bei Erfüllung dieser Maßgaben auch abzuschließen:

- a) *Die Stadt Güglingen ist bereit, die sich aus der Gesamtbeteiligung der Landkreiskommunen nach einer noch zu überarbeitenden Umlageberechnung aufgrund veränderter Entfernungen zum neuen Tierheimstandort ergebende Finanzierungsrate in den nächsten 20 Jahren als Unterstützung des Tierschutzvereins Heilbronn und Umgebung e.V. zu bezahlen.*
- b) *Die Finanzierungsrate zum Neubau wird nur so lange geleistet, bis ein Gesamtdarlehen in Höhe des Finanzanteils der Landkreiskommunen von 1.453.500,00 € getilgt ist; maximal 20 Jahre.*
- c) *Die Leistung der Finanzierungsrate erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. seiner Verpflichtung aus dem „Vertrag über die Aufnahme, Unterbringung und Pflege von Tieren im Tierheim Heilbronn für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn“ vom 20.08.2005 nachkommt und damit die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich der Fundtiere nach dem BGB und dem Polizeirecht entsprechend den Festsetzungen dieses Vertrages übernimmt.
Sollte der Verein diesen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, besteht für die Stadt Güglingen keine Verpflichtung mehr, den jährlichen Finanzbeitrag zu bezahlen.*
- d) *Die finanzielle Beteiligung der Landkreiskommunen wird auf die Höhe des gemeinsamen Finanzierungsanteil von 1.453.500,00 € gedeckelt. Darüber hinaus gibt es keine Leistungen der Landkreiskommunen zum Tierheimneubau.*

In den zwischenzeitlich weiter geführten Gesprächen und Verhandlungen haben sich die nachstehend aufgeführten Tatsachen ergeben, die zu einer geänderten Vorgehensweise führten. Diese ist durch den bisherigen Beschluss formal nicht abgedeckt, deshalb ist eine nochmalige Behandlung und Beschlussfassung in den Gremien erforderlich.

Die im vorstehenden Beschluss unter Buchstabe c) als zwingende Voraussetzung für die Förderung des Tierheimneubaus enthaltene Forderung, dass als „Gegenleistung“ des Tierschutzvereins die Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 20.08.2005 zu erfüllen sind, ist aus steuerlichen Gründen nicht haltbar, da aus steuerlicher Sicht für die Förderung keine unmittelbare Gegenleistung erfolgen darf. Ein Vorsteuerabzug wäre in diesem Fall nicht möglich.

Deshalb ist man in Abstimmung mit der Stadt Heilbronn zum Ergebnis gekommen, dass statt einer Vereinbarung ein einheitlicher Zuwendungsbescheid aller Landkreiskommunen (Anlage) ergehen soll, mit dem sich diese verpflichten, sich unter den im Bescheid dargestellten Bedingungen in der ebenfalls in Anlage zum Bescheid ausgewiesenen Höhe am Tierheimneubau zu beteiligen. Die Umlageberechnung, wie sie bereits bei der ursprünglichen Beschlussfassung vorgelegen hat, bleibt unverändert und wird dem Bescheid als Anlage beigefügt.

Zur Absicherung der Kommunen wurden andere Sicherungsinstrumente gewählt:

- geänderte Heimfallregelung bei Auflösung des Vereins in der Vereinssatzung (45 % des Vereinsvermögens gehen an die Landkreiskommunen)
- Vertragsstrafe 500.000 Euro im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen wird in den Vertrag über die Aufnahme, Unterbringung und Pflege von Tieren zwischen den Landkreiskommunen und dem Tierschutzverein aufgenommen
- Eintragung einer Sicherungshypothek

Auch die Stadt Heilbronn wird einen im Wesentlichen gleichlautenden Zuwendungsbescheid für ihren Förderanteil erlassen.

Eine in der ursprünglichen Vorlage unter Ziff. 8 noch enthaltene Bürgschaft der Stadt Heilbronn ist nicht erforderlich, da auch ohne diese Bürgschaft Kommunalkreditkonditionen gewährt werden und die Heimfallregelungen wie oben schon erwähnt zu Gunsten der Landkreiskommunen geändert wurden.

An den Beträgen, wie sie in der Vorlage Nr. 90/2010 genannt waren, insbesondere am nach oben gedeckelten Höchstbetrag der Beteiligung der Landkreiskommunen mit 1.453.500,00 Euro hat sich nichts geändert. Dieser könnte sich evtl. noch reduzieren, wenn beim Tierheimneubau der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Davon ist aufgrund einer inzwischen vorliegenden verbindlichen Auskunft des Finanzamts auszugehen.

Wichtig ist, dass mit der Unterzeichnung des Zuwendungsbescheids durch den Bürgermeister die Stadt Güglingen sich nur für den auf sie entfallenden Teilbetrag, wie er sich aus der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Umlageberechnung ergibt bzw. für die sich daraus ergebenden Zins- und Tilgungsleistungen,

verpflichtet.

Die Vorgehensweise, Text und Inhalt des Bewilligungsbescheids wurden mit dem Kommunalamt des LRA Heilbronn, dem Finanzamt Heilbronn und mit der finanzierenden Bank abgestimmt. Auch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde für die " Großen Kreisstädte " geklärt, dass es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Vorgang handelt.

II. Auswirkungen auf Stadt Güglingen

Nach den Berechnungen des Kreisverbandes entfällt auf die Stadt Güglingen ein Anteil von 1,511%.

Anteil am aufzunehmenden Darlehen

= Tilgungsanteil gesamt: 21.995,77 €

Zinsanteil gesamt: 12.589,43€

Jährliche Annuität (20 Jahre) 1.729,26 €

III. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Zuwendungsbescheid zu und ermächtigt den Bürgermeister, diesen zu unterzeichnen.

Den 31.01.2012/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Anlage 1 zu Vorlage 8/2012

Gemeinden des Landkreises Heilbronn
Sprecher:
Herr Bürgermeister Achim Heck
Rathaus Gemeinde Ittlingen
Hauptstraße 101
74930 Ittlingen

Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V.
1. Vorsitzende Frau Silke Andres
Hauptstraße 22
74246 Eberstadt

Gemeinsamer Bewilligungsbescheid über einen Zuschuss aller 46 Landkreismunicipalitäten des Landkreises Heilbronn (von Abstatt bis Zaberfeld) jeweils an den Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e. V.

Sehr geehrte Frau Anders,

aufgrund Ihres Antrages zur Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung des Vorhabens „Neubau und Betrieb eines Tierheims an der Franz-Reichle-Straße in 74078 Heilbronn-Neckargartach im Industriepark Böllinger Höfe (nachfolgend Vorhaben)“ ergeht durch die 46 Gemeinden des Landkreises Heilbronn ein gemeinsamer Bewilligungsbescheid, in dem sich jeder einzelne Bürgermeister für seine Gemeinde nur für den auf seine Gemeinde entfallenden Zuschussanteil (siehe Anlage) verpflichtet:

I. Bewilligung

Aufgrund des Antrags des Tierschutzvereins Heilbronn und Umgebung e.V. (nachfolgend „Verein“), vertreten durch die Vorsitzende Frau Silke Andres, wird dem Verein (Zuschussempfänger, Maßnahmeträger) im Wege der anteiligen Finanzierung für das Vorhaben „Neubau und Betrieb eines Tierheims“ ein Zuschuss für Investitionsausgaben (Projektförderung) in Form der Übernahme des Schuldendienstes (Zins + Tilgung, sowie anfallende Nebenkosten) für ein vom Tierschutzverein aufzunehmendes Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von maximal 1.453.500,00 € durch die Landkreismunicipalitäten gemeinsam bewilligt.

Der Vertreter der Landkreismunicipien Bürgermeister Achim Heck muss ausdrücklich und schriftlich den Darlehensbedingungen (Zinssatz, Auszahlungsmodalitäten etc.) zustimmen.

Die Aufteilung der Kostenlast zwischen den einzelnen Gemeinden erfolgt nach einem intern unter den Gemeinden (Bevilligungsbehörden) vereinbarten Kostenschlüssel (siehe Anlage 1). Jeder Bürgermeister verpflichtet sich und seine Gemeinde jeweils nur für den auf seine Gemeinde entfallenden Zuschussanteil.

Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer ist in diesen Beträgen enthalten!

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau eines Tierheims an der Franz-Reichle-Straße in 74078 Heilbronn-Neckargartach zum Zwecke der Unterbringung und Versorgung von gefundenen, herrenlosen, hilfsbedürftigen, misshandelten oder beschlagnahmten Tieren“ im Sinne des grundsätzlichen satzungsgemäßen Vereinszwecks „Förderung des Tierschutzes“ bestimmt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Baugenehmigung vom 16.11.2011 auszuführen.

Der dem Förderantrag beigefügte Finanzierungsplan (Anlage 1) wird für verbindlich erklärt. Änderungen des Finanzierungsplans bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landkreismunicipien vertreten durch Herrn Bürgermeister Achim Heck bzw. den jeweiligen Vorsitzenden des Arbeitskreises Tierschutz im Gemeindetag/Kreisverband Heilbronn. Eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben begründet keinen Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der Mittelzuweisung.

II. Bevilligungszeitraum

Der Bevilligungszeitraum beginnt mit Zustellung des Förderbescheids, der von Vertretern aller 46 Gemeinden des Landkreises Heilbronn unterzeichnet ist.

III. Auszahlung

1. Der Verein vereinbart mit der Kreissparkasse Heilbronn mit Zustimmung des Vertreters der Landkreismunicipien, Herrn Bürgermeister Achim Heck, die Aufnahme eines Annuitätendarlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe der bewilligten Gelder maximal bis zum Betrag von 1.453.500,00 € (Siehe Einsparungen unter „IV Förderfähige Baukosten“)

Die zur Realisierung des Baues notwendigen anteiligen Finanzierungsmittel werden nach Baufortschritt von diesem Darlehenskonto vom Verein abgehoben.

Bis zur Vorlage der Schlussrechnung dürfen Finanzierungsmittel zur Zwischenfinanzierung nach Baufortschritt so nur bis zum Höchstbetrag von maximal 1.347.000,00 € von diesem Darlehenskonto in Anspruch genommen werden. Der Schuldendienst wird von der KSK in Rechnung gestellt.

Die Gemeinden des Landkreises Heilbronn erbringen diesen Schuldendienst und gleichen jeweils durch direkte Überweisung an die Kreissparkasse Heilbronn diese Belastung durch den Schuldendienst aus. Sinnvollerweise wird eine jährliche Annuitätszahlung vereinbart.

Insofern verpflichten sich die Landkreismunicipalitäten ausdrücklich zur Erbringung des Schuldendienstes auch gegenüber der Kreissparkasse Heilbronn über die gesamte Laufzeit des Annuitätendarlehens.

2. Eine Auszahlung der Zuwendung oder eine Aufrechnung setzt die Rechtskraft des Zuwendungsbescheids voraus (Entstehung des Anspruchs); zum Eintritt der Fälligkeit müssen ferner die nachstehend genannten Auflagen erfüllt sein:

- a. Nachweis über die Eintragung einer dinglich und persönlich sofort vollstreckbaren Buchgrundschuld nach Vorgabe der Kreissparkasse Heilbronn als Kreditgeber in Höhe des Darlehensbetrages in Höhe von max. 1.453.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 15% p.a. im Rang nach der Sicherungshypothek der Stadt Heilbronn in Abteilung III des Grundbuches durch Vorlage einer Eintragungsnachricht oder eines beglaubigten Grundbuchauszuges. Die Kosten dieser Grundbucheintragung trägt der Verein.

Die Rückgewähransprüche des Eigentümers aus der Grundschuld sind an die Landkreismunicipalitäten abzutreten.

sowie

- b. Die Formulierung in der Vereinssatzung des Tierschutzvereins § 13 Abs. 2 derzeitiger Stand soll beibehalten werden und wie folgt lauten:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu 55 v.H. an die Stadt Heilbronn und zu 45 v.H. an die Gemeinden des Landkreises Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Lehnen die Stadt Heilbronn oder die Gemeinden des Landkreises Heilbronn ab, so tritt der Deutsche Tierschutzbund an ihre Stelle." Sollte eine Anpassung der Satzung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Änderung der Mustersatzung oder aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit) erforderlich sein, so darf der Tierschutzverein seine Satzung ändern. Ohne Zustimmung der Landkreismunicipalitäten darf der Vermögensanfall an die Stadt Heilbronn zu 55% und zu 45% an die Gemeinden des Landkreises Heilbronn nicht verändert werden.

3. Die Gemeinden des Landkreises Heilbronn nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. seine aus diesem Bewilligungsbescheid resultierenden Zahlungsansprüche als Kreditsicherheit an die Kreissparkasse Heilbronn abtreten wird.

IV. Förderfähige Baukosten

1. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnen sich ausweislich der Kostenschätzung des Planungsbüros Baukontor Architekten, Heilbronn wie folgt:

Baukosten netto (DIN 276, KG 200 – 500+700) (inklusive Bauherrenleistung)	3.361.345 €
+ nicht als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteueranteile	166.050 €
Summe der bereinigten Brutto-Bauwerksgesamtkosten	3.527.395 €

Die Kosten für die Ausstattung des Tierheims für den Betrieb (komplette Einrichtung der Tierunterkünfte, Ausstattung der Quarantäne- und tierärztlichen Einrichtungen etc.) trägt der Verein selbst. Sie sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei erhaltenen Lieferungen und Leistungen sind eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte möglichst in Anspruch zu nehmen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend. Als gemeinnützige Einrichtung kann der Verein Befreiung von Notar- und Eintragungskosten beantragen; der Verein ist gehalten, die Freistellung zu beantragen.

Auf der Grundlage dieser Ausgabendarstellung betragen die um den Vorsteuerabzug bereinigten Brutto-Bauwerksgesamtkosten voraussichtlich 3.527.395 Euro (ohne Ausstattung und Grundstückserwerb). (Ursprüngliche Brutto- Bauwerksgesamtkosten bei 100%iger Vorsteuerpflicht = 4 ,0 Mio. €)

Die Stadt Heilbronn und die Kommunen des Landkreises Heilbronn fördern zusammen maximal 75 Prozent der „bereinigten Brutto-Bauwerksgesamtkosten“ (= kommunale förderfähige Baukosten); die restlichen Geldmittel hat der Verein aus:

- a) zweckgebundene Spenden für den Bau des Tierheims (z.B. Spenden nach Aufruf HST)
- b) dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg
- c) ggf. aus Eigenmitteln

zu finanzieren; beträgt die Summe der Erträge aus lit. a) bis b) mehr als die Differenz zwischen den bereinigten Brutto-Bauwerksgesamtkosten und der Fördersumme der Stadt Heilbronn (für Investitionsausgaben) und der Landkreiskommunen (Summe: Zuschuss Stadt Heilbronn und Zuschuss Landkreiskommunen) so wird die Förderung der Stadt Heilbronn und der Landkreiskommunen um die die Differenz übersteigenden

Erträge entsprechend (nach dem unter IV. 2. dargestellten Berechnungsschema) gemindert.

Für sonstige zweckgebundene Spenden für den Bau des Tierheims ist die Gesamtsumme der bis zur Abrechnung des Vorhabens zugesagten oder zugewandten Spenden maßgebend; als Spenden in diesem Sinne gelten auch Zuwendungen von Handwerkern, die einen Teil oder den gesamten Betrag der auf Rechnung erbrachten Leistungen spenden. Eigenleistungen des Vereins bzw. durch seine Mitglieder oder sonstigen Helfer können mit 11,00 Euro/Stunde in die Bauwerksgesamtkosten eingerechnet werden. Leistungen die unentgeltlich (z.B. Handwerkerleistungen ohne Rechnung) erbracht werden, fließen in die Bauwerksgesamtkosten nicht ein.

2. Die 46 Gemeinden des Landkreises Heilbronn übernehmen als Zuschuss die finanziellen Aufwendungen die durch den Schuldendienst für ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren (aufgenommen durch den Tierschutzverein bei der Kreissparkasse Heilbronn) in Höhe von maximal 1.453.500,00 € entstehen. Die genaue Höhe ergibt sich nach Feststellung der Brutto-Baukosten und der Einnahmen nach IV. 1. Nr. a) – c) dieses Bescheides. Dabei werden Einsparungen bzw. Mehreinnahmen, die die noch zu finanzierende Deckungslücke von 75 % (ehemals 3 Mio. € Bruttokosten) reduzieren, im Verhältnis von 25 % für den Tierschutzverein, 75 % für die Kommunalen Zuschussgeber (davon 46 % Stadt Heilbronn und 54 % Landkreisgemeinden) gutgeschrieben.

Bei einer jetzt erwarteten Brutto-Bausumme

von 3.527.395,00 € wäre dies: 472.605,00 €

davon erhalten als Gutschrift bzw. Zuschussreduzierung:

- 25 % der Tierschutzverein	=	118.151,25 €
- 75 % die Kommunen	=	354.453,75 €
aufgeteilt		
- 46 % Stadt Heilbronn	=	163.048,73 €
- 54 % Landkreisgemeinden	=	191.405,02 €

Die Landkreisgemeinden überlassen dem Tierschutzverein im Falle von Einsparungen nach den vorgenannten Formulierungen vom ersten Anteil der Landkreisgemeinden an den eingesparten Geldern bis zum Betrag von maximal 85.000,00 € (1/2 von 170.000,00 € = Deckungslücke der Finanzierung durch die Landkreisgemeinden und die Stadt Heilbronn zu den 3 Mio €).

Anteil an den erwarteten Einsparungen

- Tierschutzverein somit (118 + 85)	=	203.151,25 €
- Stadt Heilbronn	=	163.048,73 €

(bleibt gleich, da die Stadt Heilbronn „zunächst“ keinen Finanzierungsanteil an der ehemaligen Deckungslücke übernimmt)

Sparanteil an den erwarteten Einsparungen für die
 Landkreisgemeinden (191 – 85) = 106.405,02 €
 Um diesen Anteil würde sich die ursprüngliche Darlehenshöhe
 reduzieren
 (1.453.500,00 € - 106.405,02 € = 1.347.094,98 €)

Veränderte Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nach a) – b) mindern nach diesem
 Berechnungsschema die jeweiligen Finanzierungsbeiträge.

Einsparungen bei den Bruttobauwerksgesamtkosten entsprechend den vorgenannten
 Bestimmungen - „IV. Förderfähige Baukosten“, Absatz 2 „Einsparungen“- werden
 erst dann auf die 3 Beteiligten (Tierschutzverein, Landkreiskommunen und Stadt
 Heilbronn) aufgeteilt, wenn nach Abzug der Summe der gespendeten
 Handwerkerleistungen (Wert der nicht berechneten Arbeitsleistungen und der
 gespendeten Materialleistungen) noch Einsparungen vorhanden sind. Die dann noch
 zu verteilenden Einsparungen nach dem Berechnungsschema im Bewilligungsbescheid
 siehe IV. Abs. 2 ergeben sich in der Höhe erst nach Abzug des Wertes dieser
 gespendeten Handwerkerleistungen.

V. Rechtliche Grundlagen

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse in den einzelnen
 Landkreisgemeinden.

VI. Verwendungsnachweis / Abschluss des Vorhabens

Der Schlussverwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach dem Termin der
 offizieller Eröffnung des neuen Tierheimes vorzulegen. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist
 rechtzeitig zu stellen. Wird der Termin nicht eingehalten, behalten sich die
 Landkreisgemeinden vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

Der Abschluss der Maßnahme ist dem Vertreter der Landkreisgemeinden Herrn
 Bürgermeister Achim Heck, Gemeinde Ittlingen, Rathaus, Hauptstraße 101

oder dem jeweils vom Kreisvorstand des Gemeindetages Kreisverband Heilbronn
 beauftragten Landkreisbürgermeisters anzuzeigen.

Darüber hinaus sind jeweils nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis zum 31.03. des
 Folgejahres Zwischenverwendungsnachweise (ohne Belege) vorzulegen. Diese müssen aus
 einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen.

Der Vertreter der Landkreismunicipen (aktuell: Bürgermeister Achim Heck) ist berechtigt, ggf. weitere Auskünfte und Daten im Rahmen des Vollzugs vom Zuschussempfänger zu erheben.

VII. Besondere Nebenbestimmungen

Es gelten folgende besonderen Nebenbestimmungen:

1. Für die Zuwendung der Landkreismunicipen besteht eine Zweckbindung von 25 Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens. Sollte die Einrichtung vorher aufgegeben, der Betrieb eingestellt oder das Vorhaben einer anderen Nutzung zugeführt werden, entsteht ein Erstattungsanspruch der Landkreismunicipen in Höhe des Schuldendienstes für das noch vorhandene Restdarlehen.
2. Die Einrichtung ist laufend zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen. Der Zuschussempfänger darf auf dem Gelände und in den Neubauten sämtliche ihm nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 14 AO („Förderung des Tierschutzes“) erlaubten Tätigkeiten ausüben.
3. Wesentliche Änderungen des Projekts (z. B. der Ausgaben der Einzelmaßnahmen, der Finanzierung, zeitliche Verschiebungen) sind dem Vertreter der Landkreismunicipen(aktuell: Bürgermeister Heck), unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dies gilt auch für den Fall, dass späterhin wesentliche Änderungen des Projekts vorgenommen werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der Landkreismunicipen nicht vorgenommen werden.
4. Für die Ausführung der Maßnahme gilt darüber hinaus:
Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Es bleibt vorbehalten, die Bewilligung der Zuwendung unbeschadet der §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG ganz oder teilweise zu widerrufen und die gewährten Zuwendungen zurückzufordern, insbesondere wenn
 - a. das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den ergänzenden Unterlagen (insbesondere Baugenehmigung) durchgeführt wird, insbesondere wenn nur ein Teil des Vorhabens durchgeführt wird oder das Vorhaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der Landkreismunicipen mehr als unerheblich verändert wurde;
 - b. die Einrichtung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der Landkreismunicipen einer anderen Verwendung zugeführt wird;
 - c. der Verein die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - d. eine auflösende Bedingung eingetreten ist;

- e. der Verein Auflagen nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt (z.B. Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorlegt);
- f. der Maßnahmeträger wechselt, ohne dass vorher die Zustimmung des Vertreters der Landkreisgemeinden eingeholt wurde, oder
- g. der Maßnahmeträger das Verfügungsrecht über das geförderte Vorhaben ganz oder teilweise verliert (z.B. im Falle einer Insolvenz), oder
- h. der Träger seine gemeinnützige Tätigkeit ganz oder teilweise einstellt, oder
- i. wenn die Stadt Heilbronn vom Kaufvertrag zurücktritt.

Die Zuwendung ist zurück zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit wegen eines in 5.a bis 5.j genannten Grundes zurückgenommen oder widerrufen oder sonstwie unwirksam wird.

- 6. Zur Sicherung des Verwendungszwecks und eines etwa entstehenden Anspruchs der Landkreisgemeinden auf Rückzahlung der Zuwendung wird der Eigentümer(Tierschutzverein) die Rückgewähransprüche aus der Grundschuld an die Landkreisgemeinden abtreten(siehe auch III.2a)
- 7. Ferner gilt das Folgende:
 - a. Die Inbetriebnahme des Vorhabens ist dem Vertreter der Landkreisgemeinden unverzüglich anzuzeigen.
 - b. Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention, auf die das Subventionsgesetz und der § 264 Strafgesetzbuch Anwendung finden. Sämtliche Angaben im Antrag, nebst den dazu vorgelegten Unterlagen sowie alle anderen Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Die dort genannten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
 - c. Besonders hingewiesen wird auf § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG) i.V.m. § 3 LSubvG, wonach der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt

VIII. Berichtspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen des Vertreters der Landkreisgemeinden in angemessener Frist über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen (Soll- und Ist-Daten).

IX. Prüfungsrechte

Der Vertreter der Landkreisgemeinden, das Regierungspräsidium Stuttgart, die Europäische Kommission oder durch eine von diesen beauftragte andere Stelle sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch (örtliche) Erhebungen und Kontrollen zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege mindestens zehn Jahre nach dem rechnerischen Abschluss des Vorhabens aufzubewahren und für Prüfungszwecke vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

X. Hinweis

Eine Notifizierung dieser Beihilfe bei der EU-Kommission ist nicht erfolgt.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei jeder Landkreisgemeinde einzeln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. D. h. es sind 46 Widersprüche einzulegen und zwar bei allen Gemeindeverwaltungen der 46 Landkreisgemeinden von Abstatt bis Zaberfeld.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die jeweiligen Widersprüche beim Landratsamt Heilbronn – Kommunalamt - eingelegt werden. Lediglich bei den 3 großen Kreisstädten, Bad Rappenau, Eppingen und Neckarsulm ist der Widerspruch in jedem Fall bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung als zuständige Widerspruchsbehörde direkt schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Auf die Fristwahrung wird hingewiesen.

.....

Ausfertigungen:

- Landkreisgemeinden 2 Exemplare
- Tierschutzverein 2 Exemplare
- Kreissparkasse Heilbronn 1 Exemplar zur Kenntnis

Anlagen:

1. Finanzierungsplan
2. Vorhabenbeschreibung
3. Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2010 und ...
4. Plan mit Teilfläche des Baugrundstücks
5. Kostenverteilungsschlüssel unter den Landkreiskommunen